

Thema:

Aktivierung von Abrisskosten

Fragestellung:

In einer Ortsgemeinde soll im Jahr 2008 ein Gemeindeplatz neu erstellt werden. Ursprünglich stand auf diesem Platz ein Einfamilienhaus, das durch die Ortsgemeinde abgerissen wurde, um den Platz gestalten zu können.

Gehören diese Abrisskosten ebenfalls zu den Herstellungskosten des Gemeindeplatzes, oder sind diese Kosten lediglich Aufwand?

Lösungsansatz:

Grundsätzlich stellen Abrisskosten Aufwand dar, der in der Kontenart 569 zu buchen ist. Allein wenn der Abriss unmittelbar mit der Herstellung eines Vermögensgegenstandes zusammenhängt, könnte eine Aktivierung der Abrisskosten als Teil der Herstellungskosten des neuen Vermögensgegenstandes in Betracht kommen.

So stellen bei Erwerb eines Grundstücks mit aufstehenden Gebäuden in der Absicht, diese abzureißen und ein neues Gebäude zu errichten, die Kosten für den Abriss Herstellungskosten des neu hergestellten Gebäudes dar.

In Ihrem Fall kommt es darauf an, ob mit der Neugestaltung des Platzes überhaupt Herstellungskosten anfallen. Dies ist der Fall, wenn der Platz einer Wesensänderung unterworfen wird oder er über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Wenn dies gegeben ist, müssen die Abrissmaßnahmen hierzu noch in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, um als Herstellungskosten des wesentlich verbesserten Platzes aktiviert werden zu können.
